

Schutzkonzept religiöse Veranstaltungen für Freikirchen ohne Zertifikat (Version 13.09.2021).

Diese Version löst die Version 26.06.2021 ab.

1. Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.¹ Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Der Bundesrat hat am 08. Sept. 2021 beschlossen, dass ab dem 13. Sept. 2021 nur noch religiöse Veranstaltungen bis 50 Personen ohne Zertifikat stattfinden dürfen.

Gemäss Art. 14 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

In gewissen Bereichen, wie Maskenpflicht für Schulen, können die Kantone wieder eigene Massnahmen erlassen.

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021:

<https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 07.07.2021:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

2. AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

A → Abstand halten

In Innenräumen gilt Abstand halten auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht. Ebenfalls müssen die Abstände aussen nicht mehr eingehalten werden.

H → Hygienemassnahmen einhalten

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen der Räumlichkeiten nach der Veranstaltungen nach üblichen Standards. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet.

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

Das Tragen von Masken ist im Innenbereich von Freikirchen zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlicher Dispens). Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt. Für die Konsumationen nach dem Gottesdienst und für die Einnahme des Abendmahls dürfen die Masken abgezogen werden.

L → Lüften

Vor, während und nach der Veranstaltung wird auf eine gute Lüftung geachtet. Es wird empfohlen vor allem nach der Anbetungszeit ein Stosslüften zu machen. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

2/3 -> Räume dürfen nur zu 2/3 der Saalkapazität belegt werden

Contact Tracing -> Es wird eine Kontaktliste von allen Anwesenden erstellt

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich die Massnahmen so zu gestalten, dass die Besucherinnen und Besucher

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor Ansteckungen mit Covid-19 haben.

4. Vor der freikirchlichen Veranstaltung (z.B. Gottesdienst)

Die Kirchenleitung bereitet die freikirchlichen Veranstaltungen so vor, dass die Einhaltung der Massnahmen gewährleistet werden kann.

Massnahmen:

1. Die Veranstaltungsteilnehmenden werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen (Plakat, Screen usw.) darüber informiert, welche Massnahmen in der Veranstaltung gelten.
2. Es wird darüber informiert, dass in freikirchlichen Veranstaltungen gemäss Art. 6.1 Covid-19-Verordnung Besondere Lage in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskenpflicht gilt.
3. Es wird sichergestellt, dass Masken am Eingang vorhanden sind, falls jemand die Maske vergessen hat.
4. Es wird eine zuständige «Person Schutzkonzept» für jede Veranstaltung bestimmt.
5. Eine freikirchliche Veranstaltung mit Zertifikats-Zugangsbeschränkung ist bis 50 Personen nicht vorgesehen. Wir füllen den Saal mit 50 Teilnehmenden, zusätzlich Teilnehmende haben die Möglichkeit, den Gottesdienst im 1. Stock in einem abgetrennten Gebäudeteil/Raum und mit von der anderen Örtlichkeit getrennten Infrastruktur mitzufeiern. Eine Durchmischung der Personengruppen ist wann immer möglich zu unterlassen. Eine Durchmischung ist nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn Eltern aus dem Erwachsenenbereich ihr Kind in der Kinderhüte kurzfristig betreuen oder holen müssen.
6. Die Sitzordnung wird so gestaltet, dass höchstens 2/3 der Saalkapazität vor Covid-19 belegt werden. In Ausserbereich gibt es keine Einschränkungen.

5. Eingangskontrolle während der freikirchlichen Veranstaltung (z.B. Gottesdienst)

Die Kirchenleitung stellt eine sachgerechte Eingangskontrolle sicher, indem sie folgende Massnahmen umsetzt.

Massnahmen:

1. Der Eingangs- und Ausgangsbereich einer Veranstaltung wird so gestaltet, dass der Abstand zwischen den Ein-/Ausstretenden eingehalten wird.
2. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
3. Eine Kontakterhebung muss bei freikirchlichen Veranstaltungen durchgeführt werden, wenn keine Zertifikatskontrolle stattfindet. Die Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmenden werden erfasst und auf einer Liste festgehalten, damit das Contact Tracing sichergestellt werden kann (Name, Adresse, Tel.Nr). Wenn möglich mit digitalen Anmeldungen arbeiten, damit die Erfassung am Eingang einfach gehandhabt werden kann.

Die Kontakterhebung kann ausnahmsweise auch mit einem Foto der Anwesenden dokumentiert werden (Neue Besucher werden mit Adresse erfasst. Diese Massnahme gelten nur, solange die Covid-19 Gesetze in Kraft sind). Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Wohnort zu hinterlassen.

Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht.

4. Es müssen genügend Mülleimer zur Verfügung stehen, um eine sachgerechte Entsorgung der Masken zu gewährleisten.
5. Es ist zu empfehlen einen Begrüssungsteam an den Eingang zu stellen. Es ist schön, am Eingang begrüsst zu werden. Überdies kann das Begrüssungsteam freundlich auf das Schutzkonzept hinweisen, das Contact Tracing erledigen und Menschen die Sicherheit geben, einen fröhlichen Gottesdienst zu erleben.
6. Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.²

² <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

6. Während der freikirchlichen Veranstaltung (z.B. Gottesdienst)

Die freikirchliche Veranstaltung, wie ein Gottesdienst ist ein besonderer Moment der individuellen und gemeinschaftlichen Gotteserfahrung. Zur Gewährleistung einer freikirchlichen Veranstaltung gelten folgende Massnahmen.

Massnahmen:

1. Lüften

Vor, während und nach der Veranstaltung wird auf eine gute Lüftung geachtet. Siehe AHAL

2. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt (Dies ist eine Faustregel des BAG und entspricht gemäss Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage dem 1.5 Meter Abstand).³ Die Stühle sollen, wenn möglich, immer in verbundenen Reihen mit einem **normalen Abstand zwischen den Reihen** aufgestellt werden. Es besteht eine Sitzpflicht, das heisst, dass jeder im Gottesdienst eine Sitzgelegenheit hat, ob er beim Singen steht oder sitzt ist ein Ausdruck seiner anbetenden Haltung. Empfohlen wird, dass die Anbetungsleitung aufruft zum gemeinsamen Aufstehen oder Sitzen.

3. Singen

Der Gemeindegesang ist mit Tragen einer Gesichtsmaske wieder erlaubt (Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 6).

Die Anbetungsband (Musiker) trägt auf der Bühne eine Maske. Einzelsängerinnen und Sänger dürfen unter Wahrung anderer Massnahmen für den Gesangsteil die Maske abnehmen. Die Anzahl der Sängerinnen und Sänger richtet sich nach der Bühnengrösse. Es muss mindestens ein Abstand von drei Metern zwischen den Sängern eingehalten werden oder andere Massnahmen ergriffen werden (Plexiglasabschrankung oder Maskenpflicht).

Proben sind wieder möglich, es gibt keine maximale Personenzahl mehr. In Innenräumen müssen bei Bandproben die Kontaktdaten erhoben werden oder Masken getragen werden.

4. Abendmahl

Die Durchführung des Abendmahls ist gut wieder möglich. Über die Art und Weise der Durchführung entscheidet die Kirchenleitung. Das Abendmahl kann z.B. an Abendmahlsstationen abgeholt oder durch Mitwirkende durch die Reihe gegeben werden. Die Gottesdienstteilnehmende nehmen das Brot und Traubensaft an den Platz, nehmen die Maske ab und essen das Abendmahl und setzen dann die Maske wieder auf.

5. Maskenpflicht

Bei frei-/kirchlichen Veranstaltungen gilt ab 12 Jahren eine Maskenpflicht (Ausnahme med. oder psych. Dispens, Bühnenpräsenz und in Gruppenräumen, wenn die kantonalen Bestimmungen das für Teilnehmende zulassen).

6. Konsumation

Die Konsumation in Innenräumen ist nicht mehr gestattet ohne Zertifikatspflicht. Im Aussenbereich gibt es beim Essen oder Trinken keine Beschränkungen. Gottesdienstteilnehmende im Aussenbereich (ohne Zertifikat) können jedoch mit Maske ein Kaffee im Innenbereich holen oder die sanitären Anlagen benutzen.

7. Openair Gottesdienste

Draussen gibt es bei Sitzpflicht keine Personenbegrenzung. Ohne Sitzpflicht sind bis zu 500 Besucherinnen und Besucher für Gottesdienste zugelassen. Es müssen keine Masken getragen werden.

7. Weitere Veranstaltungen oder Teilnehmergruppen im freikirchlichen Kontext

1. Kleingruppen oder Vereinsaktivitäten

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugäng-

³ Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021, S.29

Gemäss Ziffer 1.3.2 besteht im Sitzplatzbereich von Betrieben und an Veranstaltungen (bspw. Kirchen, Kinos, Theater, Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen) eine Erleichterung: angesichts der oftmals vorhandenen und teilweise verankerten Sitzreihenordnung sind im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkungen nach Möglichkeit die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Damit wird in aller Regel nicht der erforderliche Abstand von 1,5 Metern erreicht, was aus Praktikabilitätsgründen in Kauf genommen wird.

lichen Einrichtungen wie Freikirchen stattfinden, dürfen höchstens 30 Personen innen und 50 Personen draussen teilnehmen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen). Es braucht für diese privaten Veranstaltungen, wie Kleingruppen, kein Schutzkonzept. **Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG.**

Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei.

Wie sieht es mit Arbeitsgruppen, Kleingruppen oder Weiterbildungsangeboten in freikirchlichen Räumlichkeiten aus?

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumen **bis 50 Personen** (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, Kurse, Weiterbildungen, Sitzungen, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln und das Einhalten und Auflegen des Schutzkonzeptes.

Massnahmen:

1. Für Vereinsaktivitäten (wie MV) besteht eine Personenbeschränkung auf 50 Personen, ab dann muss eine Zertifikatspflicht eingeführt werden. Bei Vereinsaktivitäten muss eine Kontakterhebung aller Anwesenden sichergestellt werden.
2. Es gilt auch bei anderen freikirchlichen Veranstaltungen in Innenräumen wie gesellige Anlässe, Schulungen, Gebetsanlässe, usw. eine Maskenpflicht.
3. Tanzveranstaltungen im Rahmen einer Freikirche sind nicht erlaubt.

2. Next Generation

Für Aktivitäten von Kindern, Teenie und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 gibt es die Einschränkung, das ab 12 Jahren eine Maske getragen werden muss. Es müssen die nötigen AHAL Schutzmassnahmen eingehalten werden.

Das Schutzkonzept Freikirchen 13.09.2021 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule und den kantonalen Vorgaben.

Massnahmen:

Für Aktivitäten (Sport, Kultur, Kirche) von Kindern, Teenies und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 besteht nach Artikel 6g Besondere Lage keine Einschränkung ausser, dass eine Maskenpflicht ab 12 Jahren gilt, bei nicht so grossen Räumlichkeiten oder fehlenden Abständen. Die Maskenpflicht gilt nur innen.

Achtung: Die Maskenpflicht wird wieder kantonal geregelt. Auskunft zu den kantonalen Regelungen gibt es bei den kantonalen Gesundheitsämtern. Adressen sind im FAQ 01. 07.2021 aufgeführt oder unter <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (So ist die Corona-Situation in Ihrem Kanton).

2.1 Kindergottesdienst / Sonntagschule / Kinderhort

Je nach kantonalen Vorgaben kann die Maskenpflicht für Gruppenstunden aufgehoben werden. Für Mitarbeitende im Kinderhort entfällt die Maskenpflicht solange sie sich im Kinderhüteraum befinden. Verlassen sie den Raum gilt eine Maskenpflicht.

2.2 Biblischer Unterricht

Der biblische Unterricht ist dem KUW der Schule gleichgestellt und keine Veranstaltung, sondern ein Teil des freikirchlichen Lehrunterrichtes.

2.3 Jungschar

Für den Ameisli, Jungschar, Teenie und Unihockeybereich hat der BESJ eine eigene Weisung herausgegeben. Auch hat der BESJ ein sehr gutes Schutzkonzept für Lager.

https://besj.ch/corona/#anchor_Off7e65_Accordion-Was-empfehltd-der-BESJ

2.4 Kinderwochen

Es gelten die üblichen AHAL Regeln (die Maskenpflicht wird je nach Kanton unterschiedlich für den Schulbetrieb gehandhabt. Wir empfehlen eine Maskenpflicht analog zum obligatorischen Schulalltag, jedoch mind. ab 12 Jahren, wenn es altersdurchmischte Gruppen hat).

Soviel wie möglich in gleichbleibenden Gruppen, mit fix zugeteilten LeiterInnen arbeiten. Abstände sind im Bereich Plenar mit Sitzgelegenheit nach wie vor wichtig. Bei Bastelposten oder Aktivitäten spielen sie weniger eine Rolle. Hier gilt es Augenmass walten zu lassen.

Mitarbeitende, die zur Risikogruppe gehören, müssen besonders geschützt werden. Unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und analog zu den Schutzkonzepten in der Schule ist auch Essen möglich. Wichtig: Auflegen des Schutzkonzeptes/FAQ und Bestimmen einer verantwortlichen Person Schutzkonzept.

8. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.⁴ (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann bei grippalen Symptomen.⁵

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.⁶

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss nur in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.⁷

Massnahmen:

1. Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.⁸ Der Aufruf zu Quarantäne oder Isolation darf nur von den kantonalen Stellen gemacht werden und nicht von Vereins- oder Kirchenleitungen.
2. Personen mit Covid-19 Symptomen besuchen keine freikirchliche Veranstaltung. Dies ist eigenverantwortliches Handeln.

9. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

Die Veranstaltungsteilnehmenden müssen darüber informiert werden, dass in den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen einer Freikirche die Kontaktdaten bei einer Konsumation erhoben werden und es eine Maskenpflicht gibt.

10. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Abstandsmarkierungen, usw.). Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen.

Name und Adresse örtlichen Freikirche: FEG Sargans, Rheinaustrasse 10c, 7320 Sargans

Verbandszugehörigkeit: FEG Schweiz

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung: Pascale Frauchiger

Name Stellvertreter: Josef Birrer

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:



15.9.21

⁴ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

⁵ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00 Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%3%A4ltungssymptome_d.pdf

⁶ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

⁷ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

⁸ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>